

Der Stadtverordnetenvorsteher



An die
Damen und Herren
der Stadtverordnetenversammlung
und des Magistrates

Schriftführerin:
Telefon:

Frau Morian
06074 911310

17. April 2013

EINGEGANGEN 17. April 2013

der Stadt Rödermark

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
17. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
(Sitzung Nr. 3/2012)
am **Dienstag, 07.05.2013, um 19:30 Uhr.**
Die Sitzung findet in der **Halle Urberach (Mehrzweckraum), Urberach** statt.

Tagesordnung:

- TOP 1 Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
- TOP 2 Mitteilungen des Magistrats
- TOP 3 Anfragen gem. § 16 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 4 Wahl des Ersten Stadtrats / der Ersten Stadträtin
- TOP 4.1 Abschlussbericht des Wahlvorbereitungsausschusses
- TOP 4.2 Stellungnahmen zu den Wahlvorschlägen
- TOP 4.3 Benennung von Wahlhelfern
- TOP 4.4 Durchführung der Wahl
- TOP 5 Verkehrssituation am Märktezentrum
- TOP 5.1 Antrag der Fraktion der Freien Wähler:
Verbesserung der Verkehrssituation am Märktezentrum
- auch für Fußgänger (Änderungsantrag)
Vorlage: FWR/0053/13
- TOP 5.2 Antrag der Fraktion der Anderen Liste/Die Grünen und der CDU-Fraktion:
Situation für Fußgänger und Radfahrer ums Kaufland verbessern
Vorlage: CAL/0019/13

- TOP 6 Verkauf des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 358,
Karl-May-Weg 7 mit 516 m²
Vorlage: VO/0065/13
- TOP 7 Verkauf des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 322,
Astrid-Lindgren-Weg 4 mit 633 m²
Vorlage: VO/0066/13
- TOP 8 Verkauf des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 359,
Karl-May-Weg 5 mit 545 m²
Vorlage: VO/0070/13
- TOP 9 Verkauf einer Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Urberach
Flur 7 Nr. 342, Karl-May-Weg 14
Vorlage: VO/0079/13
- TOP 10 Verkauf einer Teilfläche von ca. 620 qm aus dem Grundstück
Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 249/41
Vorlage: VO/0084/13
- TOP 11 Verkauf des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 323,
Astrid-Lindgren-Weg 6 mit 620 m²
Vorlage: VO/0083/13
- TOP 12 Verkauf einer Teilfläche von ca. 470 qm aus dem Grundstück
Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 249/41
Vorlage: VO/0085/13
- TOP 13 Verkauf Bahnhof Ober-Roden T.V.
Vorlage: VO/0089/13
- TOP 14 Teilweise Änderung der Bebauungspläne A 21.1 "Industriegebiet
(Gewerbegebiet II) 1. Änderungsplan", A 21.2 "Industriegebiet Ober-Roden -
Rödermarkring" und A 21.3 "Industriegebiet - Carl-Zeiss-Straße I"
Vorlage: VO/0087/13
- TOP 15 Erlass einer Veränderungssperre für das zu überplanende Gebiet der
Bebauungspläne A 21.1 "Industriegebiet (Gewerbegebiet II) 1.
Änderungsplan", A 21.2 "Industriegebiet Ober-Roden - Rödermarkring"
und A 21.3 "Industriegebiet - Carl-Zeiss-Straße I" im Stadtteil Ober-Roden
Vorlage: VO/0088/13
- TOP 16 Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen
Vorlage: VO/0082/13
- TOP 17 Konzernbilanz 2011
Vorlage: VO/0086/13
- TOP 18 Vermietung Veranstaltungsraum und Küche im SchillerHaus -
Benutzungs- und Gebührenordnung
Vorlage: VO/0074/13

- TOP 19 Antrag der SPD-Fraktion:
Kein Qualitätsabbau in Kindertagesstätten
Vorlage: SPD/0091/13
- TOP 20 Antrag der Fraktion Andere Liste/Die Grünen und der CDU-Fraktion:
Anpassung der Hundesteuersatzung - Soziale Komponente
Vorlage: CAL/0092/13
- TOP 21 Antrag der Fraktion Andere Liste/Die Grünen und der CDU-Fraktion:
Straßenbenennung der Klausenerstraße in Urberach
Vorlage: CAL/0093/13
- TOP 22 Antrag der Fraktion Andere Liste/Die Grünen und der CDU-Fraktion:
Wahlen und Wahlhelfer am 22. September
Vorlage: CAL/0094/13
- TOP 23 Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen:
Verbesserung der Verkehrssicherheit Zu- und Abfahrten der B 459
und B 486 auf die B 45
Vorlage: CAL/0095/13

Mit freundlichen Grüßen

gez. Perihan Demirdöven
stellv. Stadtverordnetenvorsteherin

F. d. R.



Susanne Morian
Schriftführerin

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 05.03.2013 Antragsteller: <i>Fraktion: Freie Wähler Rödermark</i> Verfasser/in: <i>Peter Schröder Manfred Rädlein</i>								
Antrag der Fraktion der Freien Wähler Rödermark: Verbesserung der Verkehrssituation am Märktezentrum - auch für Fußgänger (Änderungsantrag)									
Beratungsfolge: <table border="1"><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>06.03.2013</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>07.03.2013</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>19.03.2013</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	06.03.2013	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	07.03.2013	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	19.03.2013	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
06.03.2013	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
07.03.2013	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
19.03.2013	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Die Verkehrssituation am Märktezentrum kann verbessert werden.
Der Neubau der Einrichtung der Caritas und anstehende Maßnahmen bezüglich der Straße Am Schwimmbad bieten dazu Möglichkeiten.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung ein Konzept zur Verbesserung der gesamten Verkehrssituation (LKW, PKW, Zweiräder) rund um das Märktezentrum vorzulegen. Dabei soll die Situation für Fußgänger und Fahrradfahrer berücksichtigt werden. Insbesondere sollte geprüft werden, mit Hilfe welcher Maßnahmen die zweite Zufahrt zum Parkplatz wieder genutzt werden könnte.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 22.01.2013 Antragsteller: <i>CDU-Fraktion und Fraktion Andere Liste/ Die Grünen</i> Verfasser/in: <i>Stefan Gerl Michael Gensert</i>										
Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Situation für Fußgänger und Radfahrer ums Kaufland verbessern											
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>28.01.2013</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>31.01.2013</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>13.02.2013</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>19.03.2013</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	28.01.2013	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	31.01.2013	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	13.02.2013	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	19.03.2013	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium										
28.01.2013	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie										
31.01.2013	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss										
13.02.2013	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark										
19.03.2013	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark										

Sachverhalt/Begründung:

Die Situation für Fahrradfahrer auf der Ober-Rodener Straße zwischen Rodaustraße und Bahnübergang ist mehr als unbefriedigend. Auch für ältere Menschen mit Beeinträchtigungen sind die Märkte fußläufig schwer erreichbar. Mit dem Neubau der Einrichtung der Caritas wird sich dieses Problem verstärken.

Die bevorstehenden Baumaßnahmen bieten aber auch die Möglichkeit, hier die Verkehrssituation für die beschriebenen Gruppen auch durch bauliche Maßnahmen besser zu organisieren.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung ein Konzept zur Verbesserung des Radfahrverkehrs und der Situation für Fußgänger rund ums Kauflandgelände im Stadtteil Urberach vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

vom/der Liegenschaften	Vorlage-Nr: VO/0065/13 AZ: I/6/2/941-12 Datum: 13.03.2013 Verfasser: IW
Verkauf des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 358, Karl-May-Weg 7 mit 516 m²	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
25.03.2013	Magistrat
24.04.2013	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
25.04.2013	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
07.05.2013	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Ein Interessent beantragt den Erwerb des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 358, Karl-May-Weg 7 mit 516 m².



Der Kaufpreis beträgt 290,00 €/m² inkl. Erschließungskosten, insgesamt 149.640,00 €. An Erschließungskosten fallen derzeit geschätzt ca. 22.932,07 € an. Diese setzen sich zusammen aus dem Abwasserbeitrag in Höhe von 8.560,44 € und dem Erschließungsbeitrag in Höhe von ca. 14.371,63 €.

Die Familie erfüllt die Voraussetzungen für das Förderprogramm für junge Familien.

Der derzeitige Buchwert des Grundstücks ist aus dem Vermerk der Finanzverwaltung unter „Finanzielle Auswirkungen“ zu ersehen.

Alle im Zuge des Kaufvertrages entstehenden Kosten trägt der Erwerber.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rödermark verkauft das Grundstück Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 358, Karl-May-Weg 7 mit 516 m² an den in der Anlage genannten Interessenten.

Der Kaufpreis beträgt 290,00 €/m² inkl. Erschließungskosten, insgesamt 149.640,00 €.

Die Familie erfüllt die Voraussetzungen für das Förderprogramm für junge Familien.

Alle im Zuge des Kaufvertrages entstehenden Kosten trägt der Erwerber.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

JA

Der derzeitige Buchwert des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 358 beträgt 24.242,62 €. Abzüglich der Erschließungskosten in Höhe von ca. 22.932,07 € beläuft sich der Ertrag für den Ergebnishaushalt auf 102.465,31€.
/18.03.2013 Scho

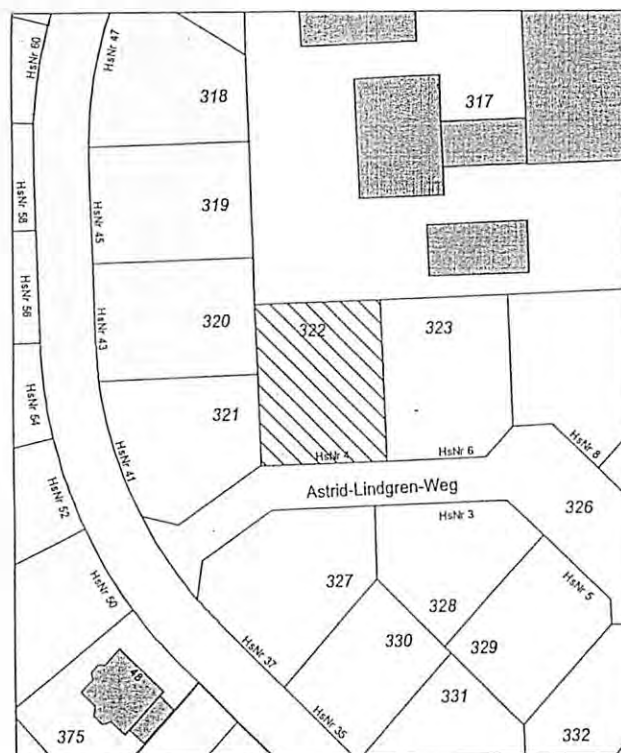
Anlagen

Vorstellung Erwerber

vom/der Liegenschaften	Vorlage-Nr: VO/0066/13 AZ: I/6/2/941-12 Datum: 13.03.2013 Verfasser: IW
Verkauf des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 322, Astrid-Lindgren-Weg 4 mit 633 m²	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
25.03.2013	Magistrat
24.04.2013	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
25.04.2013	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
07.05.2013	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Ein Interessent beantragt den Erwerb des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 322, Astrid-Lindgren-Weg 4, mit 633 m².



Der Kaufpreis beträgt 360,00 €/m² inkl. Erschließungskosten, insgesamt 227.880,00 €. An Erschließungskosten fallen derzeit geschätzt ca. 26.885,41 € an. Diese setzen sich zusammen aus dem Abwasserbeitrag in Höhe von 8.751,23 € und dem Erschließungsbeitrag in Höhe von ca. 18.134,18 €.

Der derzeitige Buchwert des Grundstücks ist aus dem Vermerk der Finanzverwaltung unter „Finanzielle Auswirkungen“ zu ersehen.

Alle im Zuge des Kaufvertrages entstehenden Kosten trägt der Erwerber.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rödermark verkauft das Grundstück Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 322, Astrid-Lindgren-Weg 4 mit 633 m² an den in der Anlage genannten Interessenten.

Der Kaufpreis beträgt 360,00 €/m² inkl. Erschließungskosten, insgesamt 227.880,00 €.

Alle im Zuge des Kaufvertrages entstehenden Kosten trägt der Erwerber.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

JA

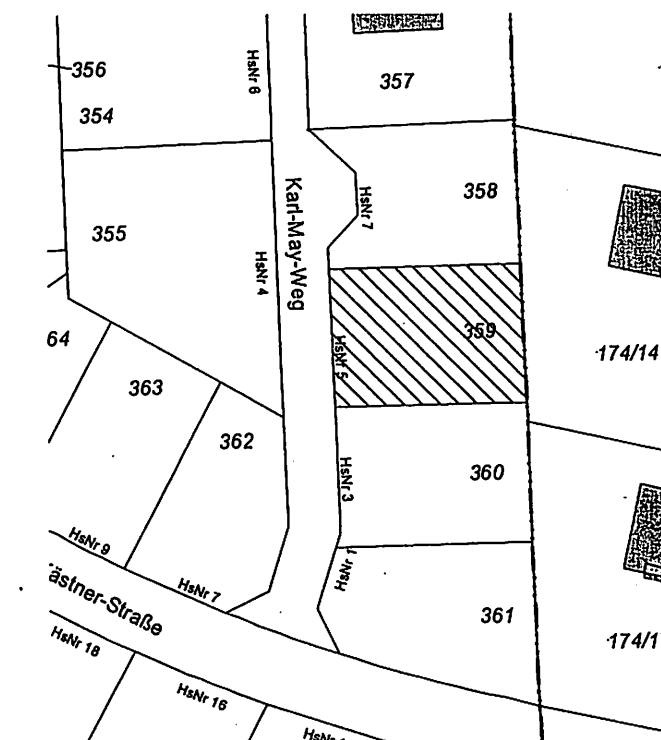
Der derzeitige Buchwert des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 322 beträgt 27.976,25 €. Abzüglich der Erschließungskosten in Höhe von ca. 26.885,41 € beläuft sich der Ertrag für den Ergebnishaushalt auf 173.018,34€.
/18.03.2013 Scho

Anlagen

vom/der Liegenschaften	Vorlage-Nr: VO/0070/13 AZ: I/6/2/941-12 Datum: 19.03.2013 Verfasser: IW
Verkauf des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 359, Karl-May-Weg 5 mit 545 m²	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
25.03.2013	Magistrat
24.04.2013	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
25.04.2013	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
07.05.2013	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Zwei Familien beantragt den Erwerb des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 359 mit 545 m².



Der Kaufpreis beträgt 290,00 €/m² inkl. Erschließungskosten, insgesamt 158.050,00 €. An Erschließungskosten fallen derzeit geschätzt ca. 24.220,89 € an. Diese setzen sich zusammen aus dem Abwasserbeitrag in Höhe von 9.041,55 € und dem Erschließungsbeitrag in Höhe von ca. 15.179,34 €.

Beide Familien erfüllen die Voraussetzung für das Förderprogramm für junge Familien.

Der derzeitige Buchwert des Grundstücks ist aus dem Vermerk der Finanzverwaltung unter „Finanzielle Auswirkungen“ zu ersehen.

Alle im Zuge des Kaufvertrages entstehenden Kosten tragen die Erwerber.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rödermark verkauft das Grundstück Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 359, Karl-May-Weg 5 mit 545 m² an den in der Anlage genannten Interessenten.

Der Kaufpreis beträgt 290,00 €/m² inkl. Erschließungskosten, insgesamt 158.050,00 €.

Die Familien erfüllen die Voraussetzungen für das Förderprogramm für junge Familien.

Alle im Zuge des Kaufvertrages entstehenden Kosten tragen die Erwerber.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Der derzeitige Buchwert des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 359 beträgt 25.277,74 €. Abzüglich der Erschließungskosten in Höhe von ca. 24.220,89 € beläuft sich der Ertrag für den Ergebnishaushalt auf 108.551,37 €.
/20.03.2013 Scho

Anlagen

Vorstellung Erwerber

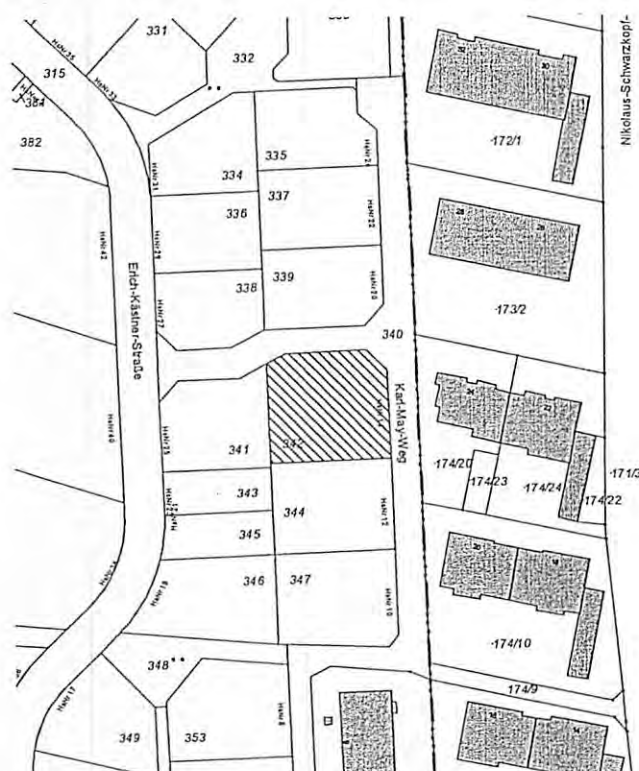
vom/der Liegenschaften	Vorlage-Nr: VO/0079/13 AZ: I/6/2/941-12 Datum: 26.03.2013 Verfasser: Gr
Verkauf einer Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 342, Karl-May-Weg 14	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.04.2013	Magistrat
24.04.2013	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
25.04.2013	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
07.05.2013	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Auf dem städtischen Grundstück Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 342, Karl-May-Weg 14 mit 777 qm ist die Errichtung eines Doppelhauses geplant. Das Grundstück soll zu diesem Zwecke geteilt werden. Die Kosten der Grundstücksteilung übernehmen die neuen Eigentümer bzw. der Bauträger.

Für die eine Doppelhaushälfte stehen die Käufer bereits fest. Mit dem Bau soll schnellstens begonnen werden. Für die zweite Doppelhaushälfte gibt es derzeit noch keinen „beschlussfähigen“ Interessenten.

Es wird empfohlen, der Teilung des Grundstücks zuzustimmen und die eine Hälfte zu veräußern, damit mit dem Bau begonnen werden kann. Der Beschluss für die zweite Hälfte wird zu einem späteren Zeitpunkt gefasst. Es liegen genug Interessenten vor, eine endgültige Zusage steht allerdings noch aus.



Der Kaufpreis für eine Teilfläche von ca. 390 qm beträgt 360,00 €/qm inklusive Erschließungskosten, insgesamt ca. 140.400,00 €. An Erschließungskosten fallen derzeit geschätzt anteilig ca. 17.332,39 € an. Diese setzen sich zusammen aus dem Abwasserbeitrag in Höhe von 6.470,10 € und der Vorausleistung auf die Erschließungskosten in Höhe von ca. 10.862,29 €.

Der derzeitige Buchwert des Grundstücks ist aus dem Vermerk der Finanzverwaltung unter „Finanzielle Auswirkungen“ zu ersehen.

Alle im Zuge des Grundstückskaufvertrages und der Grundstücksteilung entstehenden Kosten tragen die Erwerber.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rödermark verkauft an die in der Anlage genannten Interessenten eine Teilfläche von ca. 390 qm aus dem Grundstück Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 342, Karl-May-Weg 14 mit insgesamt 777qm.

Der Kaufpreis beträgt 360,00 €/qm inklusive Erschließungskosten, insgesamt ca. 140.400,00 € für einen Grundstücksanteil von ca. 390 qm.

Alle im Zuge des Grundstückskaufvertrages und der Grundstücksteilung entstehenden Kosten tragen die Erwerber.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Der derzeitige Gesamtbuchwert des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 342 (Größe 777m²) beträgt 36.256,49 €. Bei einem Teilverkauf von 390m² beträgt der Buchwert 18.198,24 €. Abzüglich der Erschließungskosten in Höhe von ca. 17.332,39 € beläuft sich der Ertrag für den Ergebnishaushalt auf 104.869,37 €. /26.03.2013 Scho

Jahre	Mehrbelastung des Ergebnishaushalts	Kompensation durch:
2013		
2014		

2015		
2016		
2017		
2018		
2019		
2020		
Summe		

Anlagen:
Interessentenangaben

vom/der Liegenschaften	Vorlage-Nr: VO/0084/13 AZ: I/6/2/941-12 Datum: 09.04.2013 Verfasser: Gr
Verkauf einer Teilfläche von ca. 620 qm aus dem Grundstück Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 249/41	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
15.04.2013	Magistrat
24.04.2013	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
25.04.2013	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
07.05.2013	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die Grundstückssituation im Bereich der Otto-Lilienthal-Straße war bereits mehrfach Gegenstand von Gesprächen im Magistrat. Jetzt zeichnet sich eine endgültige Lösung ab.

Die Firma CeoTronics beantragt den Erwerb einer Teilfläche von ca. 620 qm aus dem Grundstück Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 249/41 (Restfläche Erwerb durch Fa. Marmor Weber). Die Firma CeoTronics plant auf dem Grundstück die Errichtung von Parkplätzen.

Der Kaufpreis beträgt 100,00 €/qm inklusive Erschließungskosten. An Erschließungskosten fallen derzeit geschätzt ca. 14.570,00 € an. Diese setzen sich zusammen aus dem Abwasserbeitrag in Höhe von ca. 6.857,20 € und der Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag in Höhe von ca. 7.712,80 €.

Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Vertragsbedingungen für Gewerbegrundstücke (Baugebot, Weiterveräußerungsverbot, Aufpreiszahlung).

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rödermark verkauft an die Firma CeoTronics, Herrn Thomas Günther, eine Teilfläche von ca. 620 qm aus dem Grundstück Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 249/41, Otto-Lilienthal-Straße, 1.087 qm.

Der Kaufpreis beträgt 100,00 €/qm inklusive Erschließungskosten.
Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Vertragsbedingungen für Gewerbegrundstücke.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Bei einem Teilverkauf von 620m² beträgt der Buchwert 53.167,25 €. Abzüglich der Erschließungskosten in Höhe von ca. 14.570,00 € beläuft sich der Verlust aus dem Verkauf des Grundstücks auf 5.737,25 €. /15.04.2013 Scho

Jahre	Mehrbelastung des Ergebnishaushalts	Kompensation durch:
2013		
2014		
2015		
2016		
2017		
2018		
2019		
2020		
Summe		

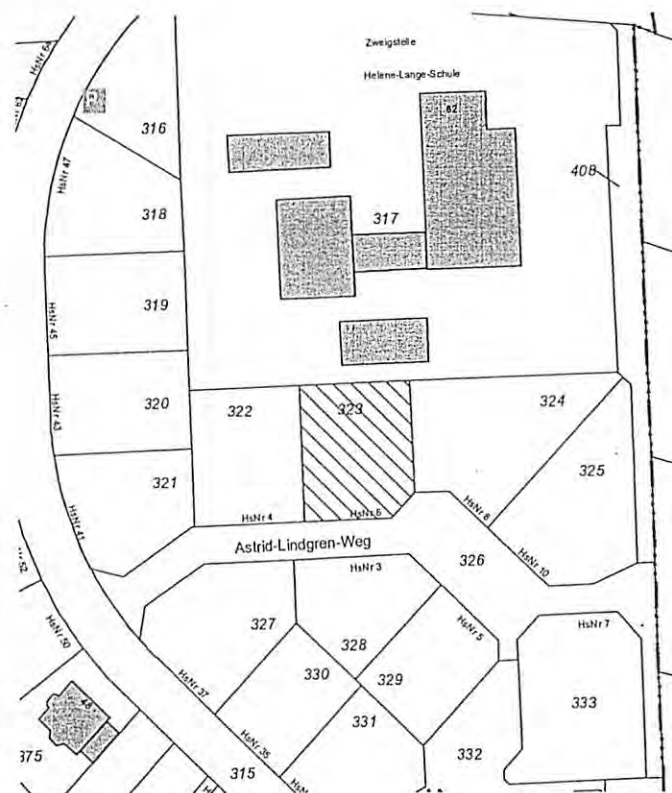
Anlagen

Lageplan

vom/der Liegenschaften	Vorlage-Nr: VO/0083/13 AZ: I/6/2/941-12 Datum: 05.04.2013 Verfasser: IW
Verkauf des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 323, Astrid-Lindgren-Weg 6 mit 620 m²	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
15.04.2013	Magistrat
24.04.2013	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
25.04.2013	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
07.05.2013	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Ein Interessent beantragt den Erwerb des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 323, Astrid-Lindgren-Weg 4 mit 620 m².



Der Kaufpreis beträgt 360,00 €/m² inkl. Erschließungskosten, insgesamt 223.200,00 €. An Erschließungskosten fallen derzeit geschätzt ca. 26.328,30 € an. Diese setzen sich aus dem Abwasserbeitrag in Höhe von 8.571,50 € und dem Erschließungsbeitrag in Höhe von ca. 17.756,80 € zusammen.

Der derzeitige Buchwert des Grundstücks ist aus dem Vermerk der Finanzverwaltung unter „Finanzielle Auswirkungen“ zu erstehen.
Alle im Zuge des Kaufvertrages entstehenden Kosten trägt der Erwerber

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rödermark verkauft das Grundstück Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 323, Astrid-Lindgren-Weg 6 mit 620 m² an den in der Anlage genannten Interessenten.

Der Kaufpreis beträgt 360,00 €/m² inkl. Erschließungskosten, insgesamt 223.200,00 €.

Alle im Zuge des Kaufvertrages entstehenden Kosten trägt der Erwerber.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Der derzeitige Buchwert des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 323 beträgt 27.331,86 €. Abzüglich der Erschließungskosten in Höhe von ca. 26.328,30 € beläuft sich der Ertrag für den Ergebnishaushalt auf 169.539,84 €.
/08.04.2013 Scho

Jahre	Mehrbelastung des Ergebnishaushalts	Kompensation durch:
2013		
2014		
2015		
2016		
2017		
2018		
2019		
2020		

Summe

Anlagen

Vorstellung Erwerber

vom/der Liegenschaften	Vorlage-Nr: VO/0085/13 AZ: I/6/2/941-12 Datum: 09.04.2013 Verfasser: Gr
Verkauf einer Teilfläche von ca. 470 qm aus dem Grundstück Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 249/41	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
15.04.2013	Magistrat
24.04.2013	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
25.04.2013	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
07.05.2013	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die Grundstückssituation im Bereich der Otto-Lilienthal-Straße war bereits mehrfach Gegenstand von Gesprächen im Magistrat. Jetzt zeichnet sich eine endgültige Lösung ab.

Die Firma Marmor Weber, Herr Sulzmann, beantragt den Erwerb einer Teilfläche von ca. 470 qm aus dem Grundstück Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 249/41 (Restfläche Erwerb durch Fa. CeoTronics). Die Firma Marmor Weber plant auf dem Grundstück die Errichtung einer Lagerhalle.

Der Kaufpreis beträgt 100,00 €/qm inklusive Erschließungskosten.
An Erschließungskosten fallen derzeit geschätzt ca. 11.045,00 € an. Diese setzen sich zusammen aus dem Abwasserbeitrag in Höhe von ca. 5.198,20 € und der Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag in Höhe von ca. 5.846,80 €.

Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Vertragsbedingungen für Gewerbegrundstücke (Baugebot, Weiterveräußerungsverbot, Aufpreiszahlung).

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rödermark verkauft an die Firma Marmor Weber, Herr Helmut Sulzmann, eine Teilfläche von ca. 470 qm aus dem Grundstück Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 249/41, Otto-Lilienthal-Straße, 1.087 qm.

Der Kaufpreis beträgt 100,00 €/qm inklusive Erschließungskosten.
Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Vertragsbedingungen für Gewerbegrundstücke.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

JA

Bei einem Teilverkauf von 470m² beträgt der Buchwert 40.304,20 €. Abzüglich der Erschließungskosten in Höhe von ca. 11.045,00 € beläuft sich der Verlust aus dem Verkauf des Grundstücks auf 4.349,20 €. /15.04.2013 Scho

Jahre	Mehrbelastung des Ergebnishaushalts	Kompensation durch:
2013		
2014		
2015		
2016		
2017		
2018		
2019		
2020		
Summe		

Anlagen

Lageplan

vom/der Stadtplanung	Vorlage-Nr: VO/0087/13 AZ: I/6/1 610-102 Datum: 10.04.2013 Verfasser: SH
Teilweise Änderung der Bebauungspläne A 21.1 "Industriegebiet (Gewerbegebiet II) 1. Änderungsplan", A 21.2 "Industriegebiet Ober-Roden - Rödermarkring" und A 21.3 "Industriegebiet - Carl-Zeiss-Straße I"	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
15.04.2013	Magistrat
24.04.2013	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
25.04.2013	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
07.05.2013	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

In den Bebauungsplänen A 21.1 "Industriegebiet (Gewerbegebiet II) 1. Änderungsplan", A 21.2 "Industriegebiet Ober-Roden - Rödermarkring" und A 21.3 "Industriegebiet - Carl-Zeiss-Straße I" ist teilweise als Art der baulichen Nutzung „Industriegebiet“ festgesetzt.

Tatsächlich hat sich mit der Bebauung in einem Teilbereich des Baugebiets im Laufe der Jahre ein „Gewerbegebiet“ im Sinne der Baunutzungsverordnung entwickelt. Alle Betriebe, die dort vorhanden sind, wären auch in einem Gewerbegebiet zulässig. Deshalb soll das Industriegebiet entsprechend neu beplant werden.

Ziel der Überplanung:

- Zulässigkeit nach der Art der Nutzung von Gewerbegebiet und Industriegebiet (Abgrenzung von Teilarealen Industrie- und Gewerbegebiet)
- der Ausschluss von typischen Industriebetrieben im künftigen „Gewerbegebiet“
- der Ausschluss von Vergnügungsstätten (z. B. Spielhallen und ähnliche Unternehmen, Wettbüros, Internetcafés, Diskotheken, größere Tanzlokale, Nachtlokale jeglicher Art, Sex- und Pornokinos, Videopeepshows, Sexshops, sonstige Betriebe mit Sexdarstellungen, Swingerclubs);
- der Ausschluss von Bordellen, bordellartigen Betrieben, Eroscenter

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung des Bebauungsplans A 21.1 „Industriegebiet (Gewerbegebiet II) 1. Änderungsplan“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S.1509) geändert worden ist.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung A 21.4 „Industriegebiet (Gewerbegebiet II) 4. Änderungsplan“.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Ober-Roden südlich des Rödermarkrings zwischen Albert-Einstein-Straße, der Bahnlinie und dem Wald.

Sollten sich Änderungen der Geltungsbereichsgrenze als sinnvoll erweisen, so wird im Rahmen der Offenlegung darüber befunden.

Ziel der Überplanung:

- Zulässigkeit nach der Art der Nutzung von Gewerbegebiet und Industriegebiet (Abgrenzung von Teilarealen Industrie- und Gewerbegebiet)
- der Ausschluss von typischen Industriebetrieben im künftigen „Gewerbegebiet“
- der Ausschluss von Vergnügungsstätten (z. B. Spielhallen und ähnliche Unternehmen, Wettbüros, Internetcafés, Diskotheken, größere Tanzlokale, Nachtlokale jeglicher Art, Sex- und Pornokinos, Videopeepshows, Sexshops, sonstige Betriebe mit Sexdarstellungen, Swingerclubs);
- der Ausschluss von Bordellen, bordellartigen Betrieben, Eroscenter

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlage:

Geltungsbereich



vom/der Stadtplanung	Vorlage-Nr: VO/0088/13 AZ: I/6/1 610-102 Datum: 10.04.2013 Verfasser: SH
Erlass einer Veränderungssperre für das zu überplanende Gebiet der Bebauungspläne A 21.1 "Industriegebiet (Gewerbegebiet II) 1. Änderungsplan", A 21.2 "Industriegebiet Ober-Roden - Rödermarkring" und A 21.3 "Industriegebiet - Carl-Zeiss-Straße I" im Stadtteil Ober-Roden	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
15.04.2013	Magistrat
24.04.2013	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
25.04.2013	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
07.05.2013	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Mai 2013 soll zur Absicherung der beabsichtigten Änderungen der Bebauungspläne A 21.1 "Industriegebiet (Gewerbegebiet II) 1. Änderungsplan", A 21.2 "Industriegebiet Ober-Roden - Rödermarkring" und A 21.3 "Industriegebiet - Carl-Zeiss-Straße I" im Stadtteil Ober-Roden eine Veränderungssperre erlassen werden, damit künftige Nutzungen, die das Erscheinungsbild des Stadtteils negativ beeinflussen, vermieden werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für das zu überplanende Gebiet der Bebauungspläne A 21.1 "Industriegebiet (Gewerbegebiet II) 1. Änderungsplan", A 21.2 "Industriegebiet Ober-Roden - Rödermarkring" und A 21.3 "Industriegebiet - Carl-Zeiss-Straße I" im Stadtteil Ober-Roden eine Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, gemäß beiliegendem Entwurf.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Entwurf der Satzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. S. 786) und des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist" beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am folgende

Satzung
über die Veränderungssperre
für das zu überplanende Gebiet der Bebauungspläne
A 21.1 "Industriegebiet (Gewerbegebiet II) 1. Änderungsplan",
A 21.2 "Industriegebiet Ober-Roden - Rödermarkring" und
A 21.3 "Industriegebiet - Carl-Zeiss-Straße I"
im Stadtteil Ober-Roden

§ 1 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des zu überplanenden Gebiets der Bebauungspläne A 21.1 "Industriegebiet (Gewerbegebiet II) 1. Änderungsplan", A 21.2 "Industriegebiet Ober-Roden - Rödermarkring" und A 21.3 "Industriegebiet - Carl-Zeiss-Straße I" im Stadtteil Ober-Roden.

§ 2 Inhalt der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 6 der Hauptsatzung mit dem Tage nach Vervollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rödermark, Stadt Rödermark
- Der Magistrat -

Kern, Bürgermeister

vom/der Gremien-Büro und Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/0082/13 AZ: I/1/3 Mo Datum: 04.04.2013 Verfasser: Susanne Morian
Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
15.04.2013	Magistrat
25.04.2013	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
07.05.2013	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt:

Die Amtszeit der amtierenden Gerichtsschöffinnen und Gerichtsschöffen endet mit Ablauf des Jahres 2013.

Zur Neuwahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2014 bis 2018 sind Vorschlagslisten von den Städten und Gemeinden aufzustellen und dem zuständigen Amtsgericht vorzulegen. Anschließend erfolgt die Wahl durch Schöffenwahlausschüsse, die bei den Amtsgerichten gebildet werden.

Die Mindestzahl der durch die Stadt Rödermark für die Schöffenwahl vorzuschlagenden Bürgerinnen und Bürger wurde durch den Präsidenten des Landgerichts Darmstadt auf 17 Personen festgelegt.

Die beigegefügte Vorschlagsliste setzt sich aus Meldungen interessierter Bürgerinnen und Bürger sowie aus Kandidatinnen und Kandidaten zusammen, die von den Fraktionen vorgeschlagen wurden.

Für die Aufnahme in die dem Amtsgericht Langen vorzulegende Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen gemäß der vorgelegten Aufstellung.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Anlagen: Vorschlagsliste Schöffinnen und Schöffen Rödermark

vom/der Finanzbuchhaltung	Vorlage-Nr: VO/0086/13 AZ: Datum: 09.04.2013 Verfasser: Jäger, Simone
Konzernbilanz 2011	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
15.04.2013	Magistrat
25.04.2013	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
07.05.2013	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 112 Abs. 5 HGO ist die Stadt Rödermark verpflichtet, einen Gesamtabschluss zum Stichtag 31. Dezember des Haushaltsjahres aufzustellen. Wie alle Kommunen ist sie verpflichtet, ihre vollständigen Erträge und Aufwendungen, auch die der ausgegliederten Bereiche, wie z.B. Eigenbetriebe, auf den Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres abzubilden. Gleiches gilt für alle Vermögenswerte sowie kurz-, mittel- und langfristige Verbindlichkeiten.

Diese rechtliche Verpflichtung wurde bis zum Jahr 2015 ausgesetzt.

Die Stadt Rödermark hat zum 31. Dezember 2010 den Gesamtabschluss erstmals freiwillig aufgestellt. Der Gesamtabschluss ist nunmehr in den Folgejahren fortzuführen. Er ist die Zusammenfassung des Jahresabschlusses der Stadt Rödermark mit den Jahresabschlüssen ihrer Beteiligungen.

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat am 27. Dezember 2012 die GBZ Revisions- und Treuhand AG, Kassel, mit der Prüfung des Gesamtabchluss 2011 beauftragt.

Der vom Fachbereich Finanzen erstellte Gesamtabschluss wurde von der GBZ Revisions- und Treuhand AG, Kassel, in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Der Gesamtabchluss 2011 wurde am 01. Februar 2013 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der GBZ Revisions- und Treuhand AG und des Rechnungsprüfungsamtes versehen.

Der Gesamtabchluss 2011 weist einen Fehlbetrag in Höhe von 7.239.476,86 Euro aus. Das Ergebnis wurde zum Vorjahr (7.331.996,21 Euro) um 92.519,35 Euro verbessert.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen haben sich zum Vorjahr um rund 9 Millionen erhöht. Dies resultiert aus der Erhöhung des Kreditvolumens der Stadt sowie der Darlehensaufnahme für den Neubau der Berufsakademie Rhein-Main in Höhe von 2.580.000 Euro.

Die Nettoposition spiegelt in der Konzernbilanz die Nettoposition der Mutter wider. Die Stadt Rödermark hat im Jahr 2011 erstmals § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik angewendet. Gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik kann ein nach fünf Jahren noch

nicht ausgeglichener Fehlbetrag mit der Nettoposition verrechnet werden. Aufgrund des Jahresverlustes aus 2006 (-3.001.974,50 Euro) verringert sich die Nettoposition auf 89.460.186,17 Euro.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der GBZ Revisions- und Treuhand AG und des Rechnungsprüfungsamtes vom 01. Februar 2013 versehenen Gesamtabschluss 2011 gemäß § 114 HGO fest.

Die Entscheidung nach § 114 Abs. 1 Satz 1 HGO über die Entlastung des Magistrates ist nicht erforderlich, da diese bereits mit den geprüften Einzelabschlüssen 2011 erfolgte.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Konzernbilanz 2011

vom/der Fachabteilung Kinder	Vorlage-Nr: VO/0074/13 AZ: Datum: 22.03.2013 Verfasser: Itta, Edith
Vermietung Veranstaltungsraum und Küche im SchillerHaus - Benutzungs- und Gebührenordnung	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
15.04.2013	Magistrat
23.04.2013	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
25.04.2013	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
07.05.2013	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Das SchillerHaus wird auch für externe Veranstaltungen, insbesondere für Privatfeiern genutzt. Über eine vorläufige Mietvereinbarungen konnten auch bisher schon Einnahmen gesichert werden (50 € Reinigungspauschale, Nutzung der antialkoholischen Getränke im Haus).

Die Vermietbedingungen sollen analog der städtischen Benutzungs- und Gebührenordnung für städtische Räumlichkeiten angepasst werden. In diesem Zusammenhang gab es ein Abstimmungstreffen mit dem FB 5.

Ergebnis der Abstimmung ist die vorliegende Benutzungs- und Gebührenordnung für das SchillerHaus, Schillerstraße 17, in 63322 Rödermark (siehe Anlage 1).

Ausgehend von der Benutzungs- und Gebührenordnung wird vom Vermieter mit den Mietern eine Mietvereinbarung abgeschlossen (siehe Anlage 2)

Ausgenommen von der Benutzungs- und Gebührenordnung sind Kooperationsveranstaltungen von freien Trägern, Vereinen und sonstigen Institutionen mit dem SchillerHaus.

Beschlussvorschlag:

Der Benutzungs- und Gebührenordnung für das SchillerHaus wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Im Haushaltsplan 2013 sind Einnahmen aus Vermietung (Kto. 530010) in Höhe von 2.100,-- € sowie sonstige Nebenerlöse (Kto. 530996) in Höhe von 3.200,-- € veranschlagt (Kostenstellen 460500, 469000, 431400, Produkte 04.1.06, 04.2.01, 04.3.02).
/He, 22.03.13

Jahre	Mehrbelastung des Ergebnishaushalts	Kompensation durch:
2013		
2014		
2015		
2016		
2017		
2018		
2019		
2020		
Summe		

Anlagen

- Anlage 1: Benutzungs- und Gebührenordnung für das SchillerHaus
- Anlage 2: Mietvereinbarung für das SchillerHaus in Rödermark

Anlage 1

Benutzungs- und Gebührenordnung

für das

SchillerHaus

Schillerstr. 17, 63322 Rödermark

Benutzungs- und Gebührenordnung

für das

SchillerHaus

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. I S. 419), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1987 (GVBl. I S. 174), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.12.1976 (GVBl. I S. 532), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am _____ nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für das SchillerHaus erlassen:

§ 1

Träger, Rechtsform

- (1) Das SchillerHaus ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark und wird für soziale und kulturelle Zwecke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Durch die Inanspruchnahme des SchillerHauses entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Öffnungszeiten

Die regelmäßigen Öffnungszeiten des SchillerHauses werden entsprechend des vorhandenen Bedarfs durch den Magistrat festgelegt.

§ 3

Nutzungsberechtigte

- (1) Das SchillerHaus steht einzelnen Bevölkerungsgruppen, denen der Magistrat die Erlaubnis zur regelmäßigen Nutzung erteilt hat, während der üblichen Öffnungszeiten als Stätte der Begegnung und Kommunikation zur Verfügung.
- (2) Zur Nutzung können Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen und Organisationen sowie Gewerbetreibenden die Räume des SchillerHauses auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für:
 - a) Vereinsspezifische Zwecke wie z.B. Übungsstunden, Sitzungen usw.
 - b) Kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Tagungen, Lesungen, Musik- und Lichtbildervorträge
 - c) Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern
 - d) gewerbliche Veranstaltungen
- (3) Veranstaltungen der in Abs. 2 genannten Art dürfen im SchillerHaus nur dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass durch Art und Zeitpunkt die Nutzungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden.

§ 4

Pflichten der Nutzer

- (1) Durch die Nutzer des SchillerHauses sind die festgesetzten Öffnungs- bzw. Sondernutzungszeiten einzuhalten.
- (2) Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung genutzt und müssen pfleglich behandelt werden. Festgestellte Mängel und während der Benutzung auftretende Schäden sind unverzüglich der Leitung des SchillerHauses anzuzeigen.

- (3) Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass eine Belästigung der Bewohner benachbarter Anwesen durch übermäßige Lärmentwicklung ausgeschlossen ist. Auf die aktuell gültige LärmVO wird verwiesen.
- (4) Die Nutzer haben unmittelbar nach Beendigung ihrer Veranstaltung die erforderlichen Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten durchzuführen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, werden die notwendigen Arbeiten unter Inrechnungstellung des erforderlichen Aufwandes durchgeführt.

§ 5

Haftung

- (1) Die Nutzer haften für alle Beschädigungen der Räume und an Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, die anlässlich der Nutzung entstehen.
- (2) Eine Schadensersatzpflicht besteht nicht, wenn der Schaden nachweisbar trotz Beachtung der erforderlichen Sorgfalt entstanden ist oder auch bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt entstanden wäre.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Personenschäden.

§ 6

Benutzungsgebühren

- (1) Für Nutzungen des Schillerhauses werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Bei Kooperationsprojekten mit Trägern, Vereinen und Organisationen – im Rahmen der Konzeption des Schillerhauses – werden von den Kooperationspartnern keine Kosten erhoben.

§ 7

Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühren für Tagesraum oder Veranstaltungsraum betragen pro Veranstaltung

Gewerblich:	80,00 €
Privat:	80,00 €

Vereine (ortsansässig):	40,00 €
Vereine (außerhalb):	60,00 €

Zzgl. Pauschale f. Küchenbenutzung: 25,00 €

(2) Stundensätze

für Kurse, Seminare

Gewerblich: 16,00 €

Privat: 16,00 €

Veranstaltungen mit Eintritt

Vereine (ortsansässig): 8,00 €

Übungsstunden, Veranstaltungen ohne Eintritt

Vereine (ortsansässig): 4,00 €

Jugendliche: 2,00 €

(3) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.

(4) Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, Gruppen der Volkshochschule Rödermark u.ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet. Für alle sonstigen durch die vorstehenden Regelungen nicht erfassten Veranstaltungen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.

§ 8 **Beitreibung**

Rückständige Gebühren sowie gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 entstehende Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9 **Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für das SchillerHaus in Urberach tritt gemäß § 7 a der Hauptsatzung am _____ in Kraft.

Rödermark, den

Der Magistrat der Stadt Rödermark

ANLAGE 2

MIETVEREINBARUNG

für das SchillerHaus in Rödermark

zwischen dem:

MAGISTRAT DER STADT RÖDERMARK

und dem Mieter:
vertreten durch:

Name/Verein
Herrn/Frau N.N.
Adresse, 63322 Rödermark

Der Mieter mietet am:

Den großen Saal im EG, inklusive Küche und Toiletten im SchillerHaus (Erdgeschoß)
(Die Vermietung des Saales ist nur mit Küchennutzung möglich!)

für „Veranstaltung“ _____

☐ mit Bestuhlung

☐ mit Tischen

Beginn der Veranstaltung: , den .. 2012

um _____ Uhr

Ende der Veranstaltung: , den .. 2012

um _____ Uhr

Beginn der Aufbauarbeiten: , den .. 2012

um _____ Uhr

Ende der Abbauarbeiten: , den .. 2012

um _____ Uhr

☐ Der Mieter erhält für die Dauer der Anmietung Schlüssel Nr.

☐ Die Kautions beträgt 100,00 €.

☐ Gebühren:

Die Benutzungsgebühren für Tagesraum oder Veranstaltungsraum betragen pro Veranstaltung

Gewerblich:

80,00 €

Privat:

80,00 €

Vereine (ortsansässig):

40,00 €

Vereine (außerhalb):

60,00 €

Zzgl. Pauschale f. Küchenbenutzung: 25,00 €

☐ Stundensätze

für Kurse, Seminare:

Gewerblich: 16,00 €

Privat: 16,00 €

Veranstaltungen mit Eintritt

Vereine (ortsansässig): 8,00 €

Übungsstunden, Veranstaltungen ohne Eintritt

Vereine (ortsansässig): 4,00 €

Jugendliche: 2,00 €

Auf- und Abbauezeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.

- ☐ Zur Bewirtschaftung müssen die antialkoholischen Getränke aus dem SchillerHaus genutzt werden. Die Weitergabe erfolgt gemäß Preisliste des SchillerHauses

Der Mieter ist verantwortlich dafür, dass:

- ausgehändigte Schlüssel nicht weitergegeben werden,
- keine Nachschlüssel angefertigt werden,
- die Notausgänge sichtbar und erreichbar sind,
- Lärmbelästigungen der Anwohner/innen ausgeschlossen werden; ab 22.00 Uhr die Fenster geschlossen bleiben und Zimmerlautstärke eingehalten wird,
- nach der Veranstaltung der Raum besenrein verlassen und abgeschlossen wird,
- ausgehändigte Schlüssel wieder zurückgegeben werden,
- die Getränke ordnungsgemäß abgerechnet werden.

Die Abgabe und der Ausschank spirituosenhaltiger Alkopops in öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Gelände der Stadt Rödermark sind verboten. Dies schließt Feste und Veranstaltungen aller Art mit ein.

Das Jugendschutzgesetz ist einzuhalten!

Wir weisen darauf hin, dass gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 21.03.2007 das Rauchen in den Räumen des SchillerHaus als einer sozialen Einrichtung der Stadt Rödermark untersagt ist.

Die „Regeln des Miteinanders“ im SchillerHaus gelten auch bei Vermietungen.

Dem Mieter ist bekannt, dass er durch die Anmietung des SchillerHaus die volle Haftung übernimmt (siehe unten).

Die Brandschutztechnischen Auflagen (siehe unten) sind einzuhalten.

Nach der Veranstaltung ist die Küche sowie benutztes Geschirr bzw. Inventar gründlich zu reinigen. Der Müll ist in den dafür zur Verfügung stehenden Mülltonnen zu entsorgen.

Weiterhin werden alle Räume sauber hinterlassen.

Bei unzureichender Reinigung stellt die Stadt zusätzlich die notwendigen Reinigungsarbeiten dem Mieter in Rechnung bzw. behält sich vor, die Kautions einzubehalten.

Haftungsausschlussklausel:

- Die Stadt überläßt dem Mieter die in der Mietvereinbarung aufgeführten Räume im ordnungsgemäßen Zustand. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf deren ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen.
- Der Mieter stellt die Stadt von Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, Veranstaltungsbesucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen entstehen.
- Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- Von dieser Vereinbarung unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

Brandschutzaufgaben

Der Mieter verpflichtet sich:

- alle Notausgänge offen und frei zu halten sowie diese nicht durch Einbauten oder Dekorationen und sonstige Gegenstände unbrauchbar zu machen
- die Rettungs- und Fluchtwege freizuhalten
- alle brandschutztechnischen Einrichtungen wie z.B. Handfeuerlöscher und Feuermelder frei und zugänglich zu halten
- die Zufahrten und die Aufstell- bzw. Bewegungsflächen für die Feuerwehr und sonstige Rettungsfahrzeuge ständig frei zu halten
- nur „schwer entflammbare“ Dekorationen anzubringen und in Treppenträumen nur nicht brennbare Dekorationen zu verwenden.

Bei Nichteinhaltung der brandschutztechnischen Auflagen und der sich daraus ergebenden Ansprüche jeglicher Art haftet der Mieter.

Rödermark, den _____

Rödermark, den _____

Der Magistrat
der Stadt Rödermark

Der Mieter
Unterschrift

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 15.04.2013 Antragsteller: SPD-Fraktion Verfasser/in: <i>Hidir Karademir</i> <i>Liane Burkhard</i>								
Antrag der SPD-Fraktion: Kein Qualitätsabbau in Kindertagesstätten									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>23.04.2013</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>25.04.2013</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>07.05.2013</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	23.04.2013	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	25.04.2013	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	07.05.2013	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
23.04.2013	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur								
25.04.2013	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
07.05.2013	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Das geplante Kinderförderungsgesetz stellt einen Paradigmenwechsel in der Finanzierung der Kinderbetreuungseinrichtungen dar. Die Einführung von "Fallpauschalen" für betreute Kinder, von Betreuungsmittelwerten in der Berechnung der Anwesenheitszeiten und die Erhöhung des möglichen Anteils von Nicht-Fachkräften in der Betreuung hat eine Ökonomisierung der Kinderbetreuung zur Folge.

Nur große Gruppen mit bis zu 16 Kindern im U3-Bereich und 25 Kinder im Kindergartenbereich rechnen sich. Es rechnen sich auch nur solche Öffnungszeiten, in denen möglichst alle Kinder anwesend sind. Kleine Gruppen und lange Öffnungszeiten, etwa bis 17:00 Uhr, werden unwirtschaftlich oder müssen anderweitig finanziert werden.

Zur Abfederung des Kostendrucks steht zu erwarten, dass vermehrt mit Teilzeitarbeitskräften, befristeten Arbeitsverhältnissen und nicht pädagogisch ausgebildetem Personal gearbeitet werden muss.

Weil Eltern, Träger und auch wir als Stadtverordnetenversammlung aber eine gute Qualität, kleine Gruppen und Öffnungszeiten orientiert an den Bedürfnissen der Elternteile in den Einrichtungen wollen und weil schon allein auf Grund baulicher Voraussetzungen und zugrunde liegender Betriebsgenehmigungen die Träger überhaupt nicht in der Lage sind, die ökonomisch sinnvolle "Volllast" ihrer Einrichtungen herzustellen, wird sich die anteilige Finanzierung der Kinderbetreuungseinrichtungen durch das Land Hessen reduzieren.

Der Entwurf des sog. Kinderförderungsgesetzes führt aber auch noch zu weiteren Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten: Es sind zu geringe Ausfallzeiten für Krankheit und Fortbildung vorgesehen, der Aufwand für Leitungsfunktionen, pädagogische Vor- und Nachbereitung ist nicht berücksichtigt, und die zu erwartende Steigerung der Gruppengrößen führen zu Mehrbelastung in der Betreuung und in der Arbeit mit den Eltern.

Der Gesetzentwurf enthält u.E. nur unzureichende Regelungen über die finanziellen und personellen Mehrbedarfe betreffend Inklusion und für Kinder mit erhöhtem Förderungsbedarf.

Auch das ist ein Rückschritt angesichts der EU-Behindertenrechts-konvention und den Bemühungen um soziale Integration von benachteiligten Kindern.

Die Landesregierung musste dem Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofes nachkommen und den Kommunen einen Ausgleich für die Mehrbelastungen angesichts landesgesetzlicher Vorgaben in der Kinderbetreuung zahlen.

Das sog. Kinderförderungsgesetz nimmt die Hoffnung, dass es die Landesregierung mit einer nachhaltigen Förderung der Kinder und ihren Betreuungseinrichtungen wirklich ernst ist.

Statt den Anteil des Landes an der Finanzierung deutlich zu erhöhen, wird das Gesetz dazu führen, dass landesseitig weniger Mittel für die Kinderbetreuung ausgegeben werden müssen bzw. die Sicherung bestehender qualitativer Standards und die Mehrkosten des Ausbaus der Betreuungseinrichtungen den Kommunen überlassen wird.

Das Land nimmt damit seine Verantwortung für die Förderung der Kinder nicht wahr. Das ist unsozial und so nicht hinnehmbar. Die Landesregierung lässt die Kommunen einmal mehr mit ihren Problemen allein, wenn es um gute Qualität in der Kinderbetreuung geht. Das ist schlichtweg unverantwortlich und so keinesfalls zu akzeptieren.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt den von der CDU-FDP-Koalition im Hessischen Landtag vorgelegten Entwurf des sog. Kinderförderungsgesetzes ab.

Das Gesetz steht im Gegensatz zu den Zielen einer guten, pädagogisch sinnvollen Arbeit in den Kinderbetreuungseinrichtungen und angemessenen Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten.

Es wird vielmehr dazu beitragen, die Qualität der Arbeit der Kinderbetreuungseinrichtungen zu verschlechtern.

Deshalb fordert die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat der Stadt Rödermark auf,

1. in der parlamentarischen Beratung über die kommunalen Spitzenverbände, die Fachverbände und ggfs. auch gegenüber Sozialminister Grüttner direkt darauf hinzuwirken, dass der Entwurf des Kinderförderungsgesetzes zurückgenommen und umfassend überarbeitet werden muss.
2. dabei deutlich zu machen, dass es die Aufgabe des Landes Hessen sein muss, die Betreuungssituation in den Kindertageseinrichtungen von U3 bis zu Betreuungsangeboten in der Grundschule nachhaltig zu verbessern statt diese zu verschlechtern. Das bezieht sich insbesondere auf die Gruppengrößen, die Qualifikation, Fortbildung und Arbeitsbelastung der Beschäftigten sowie eine angemessene anteilige Finanzierung der Einrichtungen durch das Land Hessen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

 CDU Fraktion Rödermark 	Datum: 15.04.2013 Antragsteller: CDU-Fraktion und Fraktion Andere Liste/ Die Grünen Verfasser/in: <i>Stefan Gerl Michael Gensert</i>						
Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Anpassung der Hundesteuersatzung - Soziale Komponente							
Beratungsfolge: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th><th>Gremium</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>25.04.2013</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr> <tr> <td>07.05.2013</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	25.04.2013	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	07.05.2013	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium						
25.04.2013	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss						
07.05.2013	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark						

Sachverhalt/Begründung:

Kommunale Steuern und Gebühren orientieren sich meist am Objekt der Besteuerung und nicht an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen. Gerade bei der Hundesteuer kann das, wie sich im Zusammenhang mit der jüngst stattgefunden öffentlichen Diskussion über die Erhöhung der Hundesteuer gezeigt hat, für bestimmte Personengruppen gravierende Auswirkungen haben. Die Fraktionen von CDU und AL haben dies zur Kenntnis genommen und möchten durch diese Initiative mögliche Härten durch Einfügung einer „Soziale Komponente“ in die Hundesteuersatzung entschärfen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt einen Entwurf zur Änderung der **Satzung über die Hundesteuer der Stadt Rödermark**, zuletzt geändert durch Stavo-Beschluss vom 07.12.2012 vorzulegen mit dem Ziel:

1. Die Satzung um eine „Soziale Komponente“ zu ergänzen.
2. Hunde, die aus einem Tierheim stammen, großzügiger von der Hundesteuer zu entlasten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	Datum: 15.04.2013 Antragsteller: CDU-Fraktion und Fraktion Andere Liste/ Die Grünen Verfasser/in: <i>Stefan Gerl Michael Gensert</i>								
Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Straßenbenennung der Klausenerstraße in Urberach									
Beratungsfolge: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th><th>Gremium</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>24.04.2013</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr> <tr> <td>25.04.2013</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr> <tr> <td>07.05.2013</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	24.04.2013	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	25.04.2013	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	07.05.2013	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
24.04.2013	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
25.04.2013	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
07.05.2013	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Über die wechselvolle Historie der Straßenbenennung der Klausener Straße wurde in der Lokalpresse umfangreich berichtet. Die anfänglich aufgetauchten Missverständnisse sind beseitigt.

Um in Zukunft mehr Klarheit herzustellen wird vorgeschlagen, ein erklärendes Zusatzschild analog zur Geschwister-Scholl-Straße und Dr. Goerdelerstraße. anzubringen. Die Formulierung könnte lauten:

Erich Klausener
1885 – 1934 (ermordet)
Vertreter des politischen Katholizismus
Opfer des NS- Regimes

Beschlussvorschlag:

1. Die im Stadtteil Urberach gelegene Verbindungsstraße zwischen der Darmstädter Straße und der Geschwister-Scholl-Straße trägt die Bezeichnung „Klausenerstraße“ nach dem 1934 vom NS-Regime ermordeten Erich Klausener.
2. Die Hintergründe dieses Straßennamen werden durch das Anbringung von erläuternden Zusatzschildern verdeutlicht.
3. Die Enthüllung der neuen Schilder soll im Rahmen einer Gedenkstunde anlässlich des 79. Todestages von Erich Klausener am 30. Juni 1934 erfolgen. Hierbei soll auch an das Wirken und das Schicksal der Geschwister Scholl und des Dr. Carl Goerdeler erinnert werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

 CDU Fraktion Rödermark 	Datum: 15.04.2013 Antragsteller: CDU-Fraktion und Fraktion Andere Liste/ Die Grünen Verfasser/in: <i>Stefan Gerl Michael Gensert</i>						
Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Wahlen und Wahlhelfer am 22. September							
Beratungsfolge: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>25.04.2013</td> <td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td> </tr> <tr> <td>07.05.2013</td> <td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	25.04.2013	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	07.05.2013	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium						
25.04.2013	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss						
07.05.2013	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark						

Sachverhalt/Begründung:

Am 22. September diesen Jahres finden die Bundes- und Landtagswahlen gleichzeitig statt, jeweils mit Erst- und Zweitstimmen. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, am Abend zahlreiche Kräfte in den Wahllokalen zur Verfügung zu haben, um dann vier einzelne Wahlergebnisse zügig fehlerfrei ermitteln zu können.

Nach aller Erfahrung ist schon die Ermittlung von zwei Ergebnissen (Erst- und Zweitstimme) nach dem Arbeitstag im Wahllokal sehr anspruchsvoll, so dass Fehlerfreiheit schwer erreichbar ist. Diesmal müssen vier Wahlergebnisse ermittelt werden, daher ist mit einer erheblich höheren Arbeitsbelastung zu rechnen, und zwar nicht nur abends bei der Auszählung, sondern auch tagsüber.

Würde darauf nicht reagiert, wäre die Folge eine Demotivation der Helfer bei kommenden Wahlen. Von daher ist es diesmal wichtig, insbesondere zur Auszählung am Abend ausreichend Kräfte mit der entsprechenden Motivation einsetzen zu können.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten, für die kommende Landtags- und Bundestagswahl die Wahllokale angemessen mit Wahlhelfern zu besetzen und die Logistik für die ehrenamtlichen Wahlhelfer angemessen zu verbessern.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

 CDU Fraktion Rödermark 	Datum: 15.04.2013 Antragsteller: <i>CDU-Fraktion und Fraktion Andere Liste/ Die Grünen</i> Verfasser/in: <i>Michael Gensert Stefan Gerl</i>								
Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Verbesserung der Verkehrssicherheit Zu- und Abfahrten der B 459 und B 486 auf die B 45									
Beratungsfolge: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>24.04.2013</td> <td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td> </tr> <tr> <td>25.04.2013</td> <td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td> </tr> <tr> <td>07.05.2013</td> <td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	24.04.2013	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	25.04.2013	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	07.05.2013	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
24.04.2013	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
25.04.2013	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
07.05.2013	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Im Bereich der Zu- und Abfahrten der B 459 und der B 468 zur B 45 kommt es immer wieder zu schweren Verkehrsunfällen. Es wird zu schnell gefahren. Die Linksabbieger finden kaum eine „Lücke“. Es handelt sich hier um Unfallschwerpunkte, die entschärft werden müssen.

Die Stadt Rödermark selbst kann aus eigener Kompetenz keine Maßnahmen durchführen. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden müssen jedoch Maßnahmen geprüft und in Betracht gezogen werden, die zu einer wesentlichen Verbesserung der Verkehrssicherheit führen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird aufgefordert, bei den zuständigen Behörden auf eine Verbesserung der Verkehrssicherheit bei den Zu- und Abfahrten der B 459 und der B 486 auf die B 45 hinzuwirken.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung: